

Sicherstellung der Versorgung mit häuslicher Krankenpflege gemäß § 132a SGB V

Für den Fall, dass die Erbringung einfacher Maßnahmen der HKP (Behandlungspflege) im Notfall nicht durch die nach vertraglicher Vereinbarung qualifizierten Personen erbracht werden kann, darf die verantwortliche Pflegefachkraft die Leistungserbringung für die Monate November und Dezember 2020 an geeignete Pflegekräfte delegieren.

Die verantwortliche Pflegefachkraft stellt sicher, dass die Pflegekräfte entsprechend ihrer Eignung eingesetzt werden. Damit liegt die Verantwortung für

- die Feststellung des notwendigen Wissens, Könnens und die entsprechende Eignung
- die Delegation der Pflegemaßnahmen,
- die regelmäßige Überprüfung der fachgerechten Durchführung sowie der Ergebnisqualität

bei der verantwortlichen Pflegefachkraft.

Diese Regelung ist befristet bis zum 31.12.2020

1

Unterschrift auf dem Leistungsnachweis

In den Verträgen nach § 132a Abs. 4 SGB V sind in der Regel Leistungsnachweise als abrechnungsbegründende Unterlage vereinbart. Die Regelungen zum Leistungsnachweis sehen am Monatsende auch eine Unterschrift der oder des Versicherten bzw. der oder des Bevollmächtigten vor. Grundsätzlich sollte an der monatlich einmaligen Unterschrift der oder des Versicherten bzw. der oder des Bevollmächtigten auf dem Leistungsnachweis festgehalten werden. Sofern die Unterschrift aufgrund der Pandemie mit dem Virus SARS-CoV-2 aktuell nicht möglich ist (z.B. Erkrankung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners oder wegen Quarantänemaßnahmen/Begehungsverbots), kann auf die Unterschrift vorübergehend verzichtet werden. Dies ist auf dem Leistungsnachweis durch den Pflegedienst zu begründen. Dieses gilt analog für die Leistungsnachweise der ambulanten Pflege nach dem SGB XI. Diese Regelung ist befristet bis zum 31.12.2020

Sicherstellung der Fortbildungsverpflichtungen nicht gewährleistet

Die Landesverbände der Pflegekassen in Hamburg halten nach wie vor an der vertraglich vereinbarten Erfüllung der Fortbildungsmaßnahmen im genannten Stundenumfang fest. Wie bereits im Schreiben vom 24.07.2020 mitgeteilt, halten wir es auf Grund der für große Teile des Pflegepersonals neuen Situation unter den vorliegenden Pandemiebedingungen geradezu für erforderlich, dass die Einrichtungen ihrer Pflicht zur Fort- und Weiterbildung inhaltlich nachkommen. In diesem Zusammenhang hatten wir Sie darum gebeten unsere Position an die Pflegedienste weiterzugeben, damit diese entsprechende Vorkehrungen treffen können. Unter Berücksichtigung des aktuell wieder verstärkten Pandemiegeschehens erklären wir uns damit einverstanden, dass die

im Jahr 2020 durchzuführenden Fortbildungen, bei real bestehenden Personalengpässen, nicht vollständig abgeschlossen sein müssen. Der Beginn der Fortbildungsmaßnahme, ob als interne, oder auch als digitale Schulung, muss jedoch in 2020 liegen.

Verordnungsregelung zum Jahreswechsel 2020/2021 (wie jedes Jahr)

Wir erkennen Verordnungen für den Zeitraum ab dem 01. Januar 2021 mit Ausstellungsdatum ab 01. Dezember 2020 unter der Voraussetzung an, dass diese im Dezember 2020 bei der zuständigen Krankenkasse eingehen. Die Fristen für die vorläufige Kostenzusage gemäß § 3 des Vertrages nach 132a Abs. 2 SGB V bleiben hiervon unberührt. Verordnungen, die spätestens am 31. Dezember 2020 ausgestellt werden, werden ab dem 01. Januar 2021 anerkannt, wenn diese den Eingangsstempel der jeweiligen Krankenkasse bis 15. Januar 2021 tragen.

Bei einem Ausstellungsdatum vom 04. bis zum 15. Januar 2021 für Verordnungen ab dem 01. Januar 2021 ist auf der jeweiligen Verordnung anzugeben, dass die Arztpraxis bis zum vorhergehenden Werktag - außer Samstag - geschlossen war oder es corona-bedingt (Überlastung der Praxis) zu einer verzögerten Ausstellung gekommen ist. In diesem Fall ist auf der Verordnung der handschriftliche Vermerk CORONA mit dem Stempel der Praxis zu versehen.

Beratungsbesuche § 37 Abs. 3 SGB XI

Die Durchführung der Beratungsbesuche unter Pandemiebedingungen ist Bestandteil eines aktuellen Gesetzgebungsverfahrens. Die Landesverbände der Pflegekassen in Hamburg möchten den Ergebnissen dieses laufenden Verfahrens nicht vorgreifen und daher zu diesem Zeitpunkt keine weiteren abweichenden Regelungen mit Ihnen vereinbaren. Die Ihnen mit Schreiben vom 28.10.2020 übersandten Regelungen haben weiterhin Bestand.